

tigten der Grundstücke übertragen.
Kosten für diese Entscheidung werden nicht erhoben.

Begründung:

I.
Für das o.g. Gebiet der Stadt Werben hat der Wasserverband Stendal-Osterburg bei mir eine entsprechende Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht für die aufgeführten Grundstücke und Übertragung dieser Pflicht auf den jeweiligen Nutzungsberechtigten des Grundstückes beantragt.

II.

Nach § 151 Abs. 4 WG LSA kann der Verband von der Unteren Wasserbehörde für bestimmte Bereiche von der Abwasserbeseitigungspflicht freigestellt werden.

Als Grundlage für die Beurteilung der Freistellmöglichkeit dient das Abwasserrahmenkonzept des Wasserverbandes Stendal-Osterburg vom 29.06.2000.

In den Bereichen, wo wegen wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Schwierigkeiten eine zentrale Entsorgung des Abwassers erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung über häusliche Kleinkläranlagen möglich.

Hauskläranlagen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind als Übergangslösungen bis zum Anschluss des jeweiligen Grundstückes an das zentrale Abwassernetz zulässig.

Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist durch diese Art der Abwasserbeseitigung nicht zu besorgen.

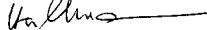
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, einzulegen.

In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Freistellung von der Abwasserbeseitigungspflicht bestandskräftig wird.

Im Auftrag



G. Hallmann
SGL Untere Wasserbehörde

ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH

Amtliche Bekanntmachung

Gestellung von Papiertonnen im Altkreis Stendal und Verwaltungsgemeinschaft Bismarck

Infolge der Neuvergabe der Altpapierentsorgung ab 01. Januar 2004 im Gebiet des Altkreises Stendal und der Verwaltungsgemeinschaft Bismarck erfolgt, beginnend ab 06.10.2003, die Bereitstellung von neuen Papiertonnen (blaue Tonne). Eine wie bisher gewohnte Papierbündelsammlung wird es dann **nicht** mehr geben.

Jedem Haushalt wird kostenlos eine 120-1-Papiertonne zur Verfügung gestellt. Auf schriftlichen Antrag bei der ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH können einzelne Haushalte bzw. mehrere Haushalte gemeinschaftlich auch eine 240-1-Papiertonne erhalten. Dieser Antrag ist spätestens bis zum **05.10.2003** auch per Fax. 03937-250228 oder E-Mail: info@als-stendal.de zu stellen an die

ALS Abfallentsorgungsgesellschaft mbH
Platz des Friedens 3 39606 Osterburg

Ein späterer Tausch / Austausch ist gemäß der Abfallgebührensatzung des LK Stendal gebührenpflichtig.

In den Großwohnanlagen werden für die Anwohner verschlossene Depotcontainer (1,1 qm) bereitgestellt. Die bisher genutzten Papiertonnen/-container werden vom beauftragten Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt eingezogen. Die Termine der Bereitstellung und des Abzuges von Tonnen werden sowohl über die örtliche Presse als auch über die Gemeinde/Stadtverwaltungen bekanntgegeben.

Bei weiteren Fragen helfen Ihnen die Mitarbeiter der Kundenberatung unter 0 39 37-25 02 12, 0 39 37-25 02 19 oder 0 39 37-25 02 21 gern weiter.

Osterburg, 18.09.2003

Gez. Ramm
Geschäftsführer ALS

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert am 07.08.2002 (GVBl. LSA S. 336), i.V.m. § 8 Abs.1 und 3 der Neufassung des Bundesfernstraßengesetzes (FstrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854), zuletzt geändert am 27.04.2002 (BGBl. I S. 1467) und den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert am 27.08.2002 (GVBl. LSA S. 372), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 15.09.2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Änderungen

Der § 2 Abs. 4 erhält folgenden Zusatz:

„Ausgenommen hiervon sind Sondernutzungen der ansässigen Geschäftsinhaber vor ihren eigenen Geschäften in der nördlichen Breiten Straße.“

Die lfd. Nr.1.5 der Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung vom Gebührentarif wird wie folgt verändert:

Warenauslagen je m ²	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich
Breite Straße	90,-	8,-	2,-	0,40
übriges Stadtgebiet	67,50	6,-	1,50	0,30

Die lfd. Nr. 3.2 der Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung vom Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Hinweisschilder und Fahrradständer mit Werbung - je Stück	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich
bis 0,50 m ² Ansichtsfläche	60,-	6,-	1,50	0,30
über 0,50 m ² Ansichtsfläche	160,-	16,-	4,-	0,80

Die lfd. Nr. 4.1 der Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung vom Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Tische und Sitzgelegenheiten (Straßencafés) je m ²	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich
1. Mai bis 30. September	-	2,-	0,50	-
1. Oktober bis 30. April	-	1,-	0,25	-
zusätzlich in der Breiten Straße je m ²	-	2,-	0,50	-

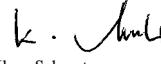
Die lfd. Nr. 4.5 der Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung vom Gebührentarif wird wie folgt geändert:

Volksfeste, Jahrmärkte, Zirkusveranstaltungen, Puppentheater u. ä. Veranstaltungen je m ²	jährlich	monatlich	wöchentlich	täglich
-	-	-	-	0,05 - 0,50

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stendal, 15. September 2003



Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Stendal

Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanungen

- a) Scharnhorstraße 1. BA
b) Scharnhorstraße 2. BA

Frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Planungsbereich für die Scharnhorstraße 1. BA bindet am Kreisel Uenglinger Tor an und endet am Minikreisel Moltkestraße/Fichtestraße. Der 2. BA der Scharnhorstraße schließt am Minikreisel Moltkestraße/Fichtestraße an und endet an der Einbindung Graf-von-Stauffenberg-Straße. Es ist geplant, die Bereiche der Scharnhorstraße 1. BA und 2. BA grundhaft auszubauen.

Die Planungsunterlagen liegen im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 316, vom 07.10.2003 bis 04.11.2003 öffentlich aus.

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

Dienstag 09.00 - 16.00 Uhr sowie
Donnerstag 09.00 - 17.30 Uhr

Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen zu den ausgelegten Planunterlagen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, den 01. Oktober 2003

Klaus Schmotz
Oberbürgermeister

Bauleitplanung der Stadt Stendal

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21/03
„II. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“

hier: öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Stendal hat in seiner Sitzung am 15.09.03 dem Entwurf des oben genannten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nebst Entwurf der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Das Plangebiet befindet sich in der Flur 51 der Gemarkung Stendal, im Bereich der Rieckestraße bzw. südlich hiervon und hat eine Gesamtgröße von ca. 0,5 ha.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die nördliche Grenze des Flurstückes 36/9
 - im Osten durch die östliche Grenze des Flurstückes 35/2 und östliche Grenze des Flurstückes 36/9
 - im Süden durch die 5 m parallel nach Norden verschobene südliche Grenze des Flurstückes 35/3 und
 - im Westen durch die Verlängerung der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 36/8 und 77 bis zur südlichen Grenze des Geltungsbereiches (siehe Übersichtsplan).
- bis zur südlichen Grenze des Geltungsbereiches (siehe Übersichtsplan).

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan betrifft Flächen im Geltungsbereich der Vorhaben- und Erschließungspläne Nr. 4/94 „Johanniter-Krankenhaus“ 1. Änderung und 11/96 „Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“. Mit In-Kraft-Treten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21/03 „II. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ wird die Gültigkeit der bestehenden Bauleitpläne in den betroffenen Bereichen aufgehoben.

Auf die Durchführung einer Umweltvertraglichkeitsprüfung soll wegen der geringen Plangebietsgröße verzichtet werden.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 21/03 „II. Erweiterung Johanniter-Krankenhaus“ nebst Entwurf der Begründung wird in der Zeit vom

09.10.2003 bis einschließlich 11.11.2003

zu jedermanns Einsicht während nachstehender Dienstzeiten im Foyer des Stadthauses, Markt 14/15, und im Foyer des Dezerates für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung, Moltkestraße 34 - 36, öffentlich dargelegt.